

(Stand: 09.12.2020)

Allgemeines Schutz- und Hygienekonzept zur Eindämmung von COVID-19

(Stand: 09.12.2020)

Zum Schutz unserer Besucher*innen und Mitarbeiter*innen vor einer Infektion mit Covid-19 Viren gelten die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln als verbindlich.

Ansprechpartner*innen für Schutz und Hygienekonzept:

Otto Clemens, Geschäftsführung des HausDrei, Hospitalstraße 107, 22676 Hamburg
Telefon: 040 –38614103, mobil: 0163-2966542, E-Mail: ottoclemens@haus-drei.de

Verantwortliche Bereichsleitungen:

Kundenbüro/Verwaltung: Lena Christian

Werkstätten und Klettern: Manfred Timpe

Offener Treff für Kinder: Marco Wiesmann

Veranstaltungen und Raumvergabe: Kristina Timmermann

Service-Büro/Besucherbereich: Lena Christian

Jugendsozialarbeit: Lars Döscher

Projektbüro und STAMP-Festival: Tom Lanzki

Stadtteilarbeit: Christina Dorau

Kommunikation/Marketing: Robert Hemmleb

Grundregeln

1. Personen, die akute **Atemwegssymptome** aufweisen und/oder Fieber haben, dürfen die Räume und das Gelände des HausDrei nicht betreten.
2. Auf den Fluren des HausDrei ist das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** Pflicht.
3. Von allen Personen, die die Räume betreten, werden **Kontaktdaten** (Name, Anschrift, Telefon) und Datum/Zeitraum des Besuches erhoben.
4. Der **Mindestabstand** (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen ist zu gewähren. Ausgenommen sind Personen aus einem Haushalt oder Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Bei Aktivitäten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Sport, Gesang oder Spielen von Blasinstrumenten, gilt ein Mindestabstand von 2,5m.

(Stand: 09.12.2020)

5. **Körperkontakte** (z. B. Händeschütteln / Umarmungen) sind zu vermeiden.
6. Auf ausreichende **Hygienemaßnahmen** (Händewaschen/ Desinfektion) ist zu achten!

§ 1 **Allgemeine Maßnahmen:**

1. Generell haben **Personen mit Krankheitszeichen für COVID-19** (z.B. Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Störungen von Geruchs- und Geschmackssinn) und Auflagen aufgrund eines positiven COVID-19 Tests (z.B. Quarantäneauflagen) oder Personen, die Kategorie K1 nach einem Kontakt mit Corona-Kranken sind, keinen Zutritt zu Haus, Balustrade und Gelände.
2. Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** auf allen Fluren des HausDrei ist Pflicht. Ausgenommen sind Kinder bis 7 Jahre und Angebote der Offenen Kinderarbeit.
3. Von allen Personen, die die Räume betreten, werden **Kontaktdaten** (Name, Anschrift, Telefon) und Datum/Zeitraum des Besuches erhoben und in geeigneter Weise dokumentiert. Dabei wird auf drei unterschiedliche Arten dokumentiert:
 - a. Allgemeiner Publikumsverkehr: Besucher*innen tragen sich bei Betreten des Hauses in die am Eingang ausgelegten Zettel ein (Einwurfbox benutzen)
 - b. Angebote/ Veranstaltungen des HausDrei: Die verantwortliche Bereichsleitung erfasst die Kontaktdaten der Besucher*innen auf einer Liste
 - c. Externe Nutzer*innen: Die verantwortliche Person, die zuvor dem HausDrei genannt wird, erfasst und verwahrt die Kontaktdaten der anwesenden Personen eigenverantwortlich

Diese Kontaktdaten werden durch die verantwortlichen Personen max. einen Monat aufbewahrt und danach vollständig vernichtet.

4. Personen, die sich in den Räumen des HausDrei aufhalten, **müssen mindestens jeweils zwei der folgenden Punkte erfüllen:**
 - a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - b. Lüften (mindestens alle 30 Minuten für 5-10 Minuten)
 - c. Mindestabstand von 1,5m (2,5m bei gesteigerter Atemluftemission)
5. Geeignete **Hygienemaßnahmen** sind einzuhalten:
 - a. Händewaschen regelmäßig und ausgiebig mit Wasser und Seife (mind. 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
 - b. Beim Niesen und Husten die Armbeuge oder ein Taschentuch vorhalten.
 - c. Hände vom Gesicht fernhalten.

(Stand: 09.12.2020)

- d. Körperkontakte (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind zu vermeiden.
6. Die **Eingangstür wird geschlossen gehalten**, um den Besucher*innenstrom zu kontrollieren.
7. In den Räumen des HausDrei gelten folgende **Maximalbelegungen**:
Großer Saal – max. 22 Personen, Bewegungs- /Gesangsangebote: max. 11 Personen
Flexiraum – max. 11 Personen, Bewegungs- /Gesangsangebote: max. 5 Personen
Haus 7: max. 15 Personen
Netzwerkraum – max. 4 Personen – keine Bewegungs- /Gesangsangebote
Kleinere Räume: max. 2 Personen – keine Bewegungs- /Gesangsangebote
Lediglich den Angestellten des HausDrei ist es erlaubt, unter Einhaltung der übrigen Regeln, diese Maximalbelegung mit einem Angebot zu überschreiten.
8. **Aushänge** mit leicht verständlichen Hinweisen auf die Einhaltung der Hygieneregeln sind im ganzen Haus und auf dem Außengelände sichtbar platziert.
9. Besucher*innen, Nutzer*innen, Teilnehmende, Kursleitungen, Honorarkräfte, Mieter*innen etc. werden bereits vor dem Besuch hinsichtlich der Regeln **informiert**.
10. Für jedes Angebot/ jede Nutzung wird eine Person benannt, die für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich ist. In der Regel ist das die **Leitung** des Angebots.

§ 2 Maßnahmen zur Organisation der Besucherkontakte

1. **Generell gelten die Grundregeln sowie §1 Allgemeine Maßnahmen**
2. Bei allen Angeboten ist eine **maximale Teilnehmer*innenzahl** festzulegen. Dafür sind vorherige Anmeldungen erforderlich, um Warteschlangen zu vermeiden. Der Zugang muss von den jeweiligen Verantwortlichen (Veranstaltungsleitung) gesteuert und kontrolliert werden.
3. Der **Bestuhlungsplan** richtet sich nach dem Mindestabstand sowie nach den üblichen Vorgaben für Veranstaltungssicherheit.
4. **Bereichsspezifische Anpassung**: Jedes Angebot wird je nach Art der Aktivität und Raumgestaltung einzeln bewertet. Das betrifft die Angebote Holz- und Metallwerkstatt, die Töpferei, den Maltreff, Tischtennis (Runde und Getränk), Hausmusik und insbesondere den Offenen Treff für Kinder und die Jugendsozialarbeit (Beratung). Hier sind auch die jeweiligen Anordnungen des Jugendamts zu beachten. Für Veranstaltungen je nach Format gesonderte

(Stand: 09.12.2020)

Bestuhlungspläne zu erstellen und die Organisation der Besucherströme (Anmeldung, ggf. getrennter Aus- und Eingang) zu regeln. Die Organisation zur Einhaltung der Hygieneregeln obliegt den Bereichsleitungen im Rahmen des allgemeinen Hygienekonzepts. Weitere Regelungen im Anhang „Bereichskonzepte“.

5. **Dokumentationspflicht.** Es obliegt den Bereichsleitungen, die Adresszettel auszulegen, auf die Eintragungspflicht hinzuweisen und bei der Geschäftsführung abzugeben. Raumnutzer*innen führen ihre Kontaktlisten unabhängig. Die Mitarbeitenden sind berechtigt, Besucher*innen den Zutritt zu verwehren, die ihre Kontaktdaten nicht hinterlassen oder offensichtlich falsche Angaben machen.
 - a. Bei beharrlicher Weigerung, die Regeln einzuhalten, muss die Person das Haus verlassen, ggf. kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Falls erforderlich, werden weitere Mitarbeiter*innen oder die Geschäftsführung hinzugezogen, um der Forderung nach Einhaltung Nachdruck zu verleihen oder ein Hausverbot durchzusetzen.
 - b. Es obliegt der Geschäftsführung, die für das HausDrei erfassten Kontaktdaten fristgerecht zu vernichten.
6. **Einzelberatung** findet nur im Flexiraum oder Netzwerkraum statt, wenn die 7-Tage-Inzidenz für Hamburg 50 übersteigt.
7. Angebote für Kinder finden so lange wie möglich draußen und im Zirkuszelt statt.
8. Outdoor-Veranstaltungen, z.B. auf dem Außengelände oder im August-Lütgens-Park, müssen so konzipiert sein, dass es nicht zu Warteschlangen oder unkontrollierten Ansammlungen kommt. Dafür ist in der Regel eine geeignete Absperrung einzusetzen und digitale Anmeldeverfahren sind nach Möglichkeit anzubieten.
9. Die WC sind aufgrund der räumlichen Enge jeweils nur von einer Person zur Zeit zu betreten. Kinder nutzen ausschließlich die WC im Kinderbereichsflur (OG).

§ 3 Maßnahmen zur Organisation interner Arbeitsabläufe

1. Präsenz-Meetings werden auf ein Minimum reduziert. Besprechungen über Videokonferenzen, Austausch über Mail oder Telefon sind vorzuziehen, sobald die 7-Tage-Inzidenz 50 übersteigt. Computer sind möglichst nur personenbezogen zu benutzen. Andernfalls muss eine Desinfektion aller Kontaktflächen zu Beginn und am Ende erfolgen.

(Stand: 09.12.2020)

11. Im Bürotrakt gilt Maskenpflicht auf allen Verkehrsflächen. Für Besprechungen und den Aufenthalt von mehr als einer Person in geschlossenen Räumen gilt: Einhalten von mindestens zwei der folgenden Punkte:
 - a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
 - b. Lüften (mindestens alle 30 Minuten für 5-10 Minuten)
 - c. Mindestabstand von 1,5m
2. Mund-Nasen-Schutz sowie Desinfektionsspray stellt die Geschäftsführung für jede*n Mitarbeiter*in zur Verfügung. Alle Mitarbeiter*innen bekommen zwei waschbare MNS-Masken mit Waschanleitung zur Verfügung gestellt sowie ein eigenes Desinfektionssprayfläschchen zum Nachfüllen. Nachfüllbehälter befinden sich im Reinigungsraum unter der Treppe.
3. Teammitglieder erscheinen nur gesund bei der Arbeit. Im Zweifelsfall ist die Geschäftsführung vorab zu kontaktieren und ggf. ein Arztbesuch oder mobiles Arbeiten von zu Hause zu vereinbaren. Im konkreten Verdachtsfall ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu kontaktieren.
4. Für die Belüftung der Büroräume sind die dort arbeitenden Kolleg*innen verantwortlich. Fensterschließen nicht vergessen!
5. Im Verwaltungsbüro liegt ein Hygiene- und Reinigungsplan (§ 5) aus. Alle Teammitglieder führen den ihnen zugewiesenen Reinigungsdienst aus und tragen dies dementsprechend in die Liste ein.

§ 4 Personen in Risikogruppen

Bei Beschäftigten, die nach den Informationen des RKI zu Risikogruppen gehören, stimmt die Geschäftsführung geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen insbesondere das Arbeiten im HomeOffice mit den internen Abläufen ab. Dazu gehören Personen über 60 Jahre und Personen mit folgenden Vorerkrankungen: Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck), Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere, Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), Krebserkrankungen, Geschwächtes Immunsystem.

Bei schwangeren Frauen stimmt der Arbeitgeber mit der Beschäftigten geeignete Schutzmaßnahmen ab. Davon betroffene Eltern und Angehörige von Kindern sind in geeigneter Weise, möglichst im persönlichen Gespräch, zu informieren.

(Stand: 09.12.2020)

§ 5 Reinigungs- und Desinfektionsplan

1. Desinfektionsspender stehen am Hauseingang, auf jeder Etage sowie in allen WC zur Verfügung.
2. Die Mitarbeitenden sorgen für eine zusätzliche tägliche Reinigung. Dafür liegt ein aktueller wöchentlicher Einsatzplan im Verwaltungsbüro aus. Der/ die verantwortliche Mitarbeiter*in führt eigenständig die Reinigung durch und dokumentiert diese im Einsatzplan. Gereinigt werden alle Kontaktflächen (Türklinken, Treppen-Handläufe, Tische,, Kopierer/Bedienfeld, Stuhllehnen, Henkel von Kannen, sonstige benutzte Gegenstände). Dazu kommt die tägliche Kontrolle der Ausstattung von Verbrauchsmaterialien (Desinfektionsmittel, Seife, etc.).
3. Vorrat an Verbrauchsmaterialien soll frühzeitig geordert und eingekauft werden. Bei geringem Bestand ist eine Bestellung im Verwaltungsbüro anzufordern.
4. Genutzte Räume müssen vor und nach jeder Nutzung, ggf. mehrfach stoßgelüftet werden. 1x pro Stunde (ca. 10 Minuten). Dafür sind die jeweils vor Ort tätigen Kolleg*innen verantwortlich. Mitarbeiter*innen, die allgemein zugängliche Räume nutzen, sind für das Lüften und Desinfizieren nach Nutzung zuständig.

§ 6 Maßnahmen zur Veröffentlichung der Hygieneregeln

1. Das Schutz- und Hygienekonzept wird in leicht verständlicher Sprache und als Piktogramme gut sichtbar am Eingang, im Hauseingang, auf der Infotafel vor dem Hauseingang (Rampe) und in den Angebotsräumen ausgehängt sowie im Internet auf der Seite des HausDrei veröffentlicht.
2. Für auf dem Gelände stattfindende Angebote (z.B. Kindertreff) wird ein Aufsteller in Kurzform/Piktogramme über die Regeln informieren.
3. Das vollständige Hygienekonzept wird, im Internet auf www.haus-drei.de angezeigt sowie in Papierform zum Mitnehmen ausgelegt.
4. Anleitungen zur Handhygiene wird in den Sanitäranlagen der Einrichtungen von der Einrichtungsleitung ausgehängt (Infografiken unter <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>).
5. Alle fest angestellten oder kontinuierlich mitarbeitenden Mitarbeiter*innen unterschreiben das Hygienekonzept und verpflichten sich zur eigenverantwortlichen Umsetzung.

(Stand: 09.12.2020)

6. Jede*r Mitarbeiter*in erstellt ergänzende bereichs- und angebotsspezifische Hygieneregeln für die praktische Umsetzung und hängt diese ergänzend an passender Stelle aus.
7. Jede*r Raumnutzer*in erhält ein vollständiges Exemplar der Hygieneregeln vorab per Mail.

§ 7 Der Arbeitgeber wird folgenden Beitrag leisten:

1. Die Mehrfachbelegung von Büroräumen muss entzerrt werden, so dass ca. 10 qm pro Person zur Verfügung stehen und der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wenn nötig, wird eine zeitliche Regelung getroffen, die eine abwechselnde Nutzung ermöglicht.
2. MNS werden in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt.
3. Desinfektionsmittel und Handseife stehen in allen WC und individuell immer zur Verfügung.
4. Die Räume werden täglich gereinigt, insbesondere die Sanitärräume und die Oberflächen von Schreibtischen und Besprechungsräumen erhalten zusätzliche Reinigungseinheiten durch den Gebäudereiniger.
5. Eine Anleitung zum wirksamen Händewaschen ist an den Waschbecken auszuhängen.
6. Das Abstandsgebot ist durchzusetzen durch Reduzierung von Tischen und Stühlen.
7. Alle Mitarbeitenden werden für die besonderen Anforderungen und deren Begründung sensibilisiert.

§ 8 Im Falle eines Infektionsgeschehens

8. Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Beschäftigte oder Besucher*innen mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Gebäude und das Gelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit auszugehen oder HomeOffice zu vereinbaren.
9. Beim Auftreten einer bestätigten Infektion (durch Gesundheitsamt) werden mögliche Kontaktpersonen der Kat. 1 (= > 15 min Kontakt face to face) identifiziert (siehe auch Kontaktlisten), informiert und vom Besuch des HausDrei für mind. zwei Wochen ausgeschlossen. Beschäftigte müssen sich testen lassen und kehren erst mit einem negativen Testergebnis an den Arbeitsplatz zurück.

